

§. 12 berührt, zum Theil so wenig zweckmäßig zusammengesetzt seien, einer bessern Arrondirung zu unterwerfen sein möchten. Mehrere dieser Bezirke seien so zusammengefügt, daß es dem glücklichen Zufalle zugeschrieben werden müsse, wenn gute Wahlen darin vorgenommen worden seien. Es lägen z. B. die zu manchem Bezirk geschlagenen Städte in zu großer Entfernung auseinander, stünden auch in keinem Verkehrsverhältnisse zu einander und kannten sich weiter nicht, als daß einige ihrer Bewohner in der Regel alle 9 Jahre zu einer Landtagswahl zusammenträten. Da nun noch vorherige Besprechungen, wie bei Punkt 12 gerügt, für strafbar erklärt seien, und häufig der Fall eintrate, daß jede Stadt den Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt zu sehen wünsche, so könnten leicht Mißgriffe geschehen, welche von nachtheiligen Folgen seien. Volksvertreter aber dürften nicht durch Zufall gefunden worden sein, sie müßten aus dem wahren Vertrauen hervorgehen.

Uebergehend zu

**B.** der Petition von Oberlosa und 47 andern Communen, so ist zunächst zu erwähnen, daß man darin hauptsächlich nur die Aenderung zweier Bestimmungen des Wahlgesetzes in Bezug auf den Bauernstand wünscht. Die Petenten stellen nämlich dieserhalb Folgendes auf.

### 1.

Nach §. 91 des Wahlgesetzes erfolge die Wahl der Wahlmänner aus den Urwählern beim Bauernstande „nach dem Ermessen des die Wahl Dirigirenden entweder durch einzelnes mündliches oder durch förmliches schriftliches Stimmgeben mittelst Wahlzettel.“ Nun hätte man glauben mögen, daß, wenn von einem Ermessen die Rede sei, zuvor Erörterungen anzustellen, oder die Wähler mit ihren Gründen zu hören sein dürften, wie oder auf welche Weise das Abstimmen je nach den örtlichen Verhältnissen und der Stimmung der Wählenden unter und gegen einander am besten vorzunehmen sein möchte. Dem sei aber nach ihren, der Petenten, neuesten Erfahrungen nicht so. Wenn der Wahlcommissar sofort und ohne alle Bernehmung mit den Wählenden für den ganzen Wahlbezirk bestimme: „es muß laut und öffentlich zu Protokoll abgestimmt werden!“ so müsse natürlich bei so vielsartigen Verhältnissen in den Urwahlbezirken sich öfters, ja meistens der Fall zutragen, daß bei vielen der Wählenden eine Verlegenheit und Befangenheit eintrete, welche eine Wahl nach freier innerer Ueberzeugung alterire. Angenommen, durch einige Stimmen sei ein Mann ernannt worden, welcher besondern Einfluß habe, z. B. Mehrere seien ihm Geld schuldig, so möchten dann die Nachfolgenden nicht gern anstoßen durch Nennung eines Andern, zu dem sie vielleicht mehr Zutrauen hätten, und daher werde die Wahl durch ein solches der Obrigkeit überlassenes und von derselben in Anwendung gebrachtes Ermessen auf eine Weise, die mit vollem Recht ein moralischer Zwang genannt werden müsse, beschränkt, was aber nie geschehen könne, wenn die feste Bestimmung getroffen würde, daß, wie bei den andern Wahlen, auch für die Urwähler nur das Stimmabgeben durch Wahlzettel in Anwendung kommen könnte.

Eine weitere Beschränkung für die Wahlen des Bauernstandes sei

### 2.

der Census von beziehentlich 10 und 30 Thalern Steuerbeitrag zur Bestimmung der Wahlfähigkeit. Wenn zuzugeben sei, daß zur Befähigung der Wahlmänner ein gewisser Census stattfinden solle, so wäre doch derjenige nach Steuerbeiträgen unter den zeitlichen Verhältnissen ein so unsicherer, daß z. B. unter den Frohnpflichtigen und sonstigen Belasteten es Wenige geben werde,

welche den Census zum Wahlmann, gar keine aber, die ihn zum Abgeordneten gehabt hätten. In der seitherigen Steuerberücksichtigung der Belasteten und in dem im Wahlgesetz festgestellten Wahlcensus liege der große Uebelstand, daß diese zahlreiche Classe der Landbewohner weder durch die Wahlmänner, noch irgend durch einen Abgeordneten vertreten werden könnte. Was den Wahlcensus für Wahlmänner betreffe, so stünden ihnen, den Petenten, die Steuerertragseinheiten, welche den bestn Maßstab abgeben könnten, zur Seite, und demnach petirten sie, daß derselbe über 200 Steuereinheiten hinaus gestellt werden möchte. Was aber den Census für wahlfähige bäuerliche Abgeordnete zum Landtage anlange, so bäten sie angelegentlichst, daß solcher lieber ganz in Wegfall kommen und jeder Staatsbürger, dem die bäuerlichen Wahlmänner ihr Vertrauen schenken, wahlfähig sein, auch daß der zu Wählende nicht auf den Bezirk beschränkt bleiben möchte, sondern ebenso gut über solchen hinaus gewählt werden könnte.

Demnächst spricht

**C.** die Petition der Stadtverordneten zu Plauen sich in ihrem allgemeinen Eingange so aus.

Ein gutes Wahlgesetz sei die Seele jeder landständischen, wie jeder repräsentativen Verfassung. Denn nur erst durch die Wahlen tüchtiger, intelligenter, edler und charakterfester Männer zu Berathung der Wohlfahrt des Volkes werde den todtten Buchstaben der Verfassung das Leben eingehaucht, welches Tausende und Millionen beglücken solle. Wahlen in diesem Sinne könnten nur dann im vollen Umfange gelingen, wenn das Wahlgesetz, von freien Grundsätzen ausgehend, alle Beschränkungen entferne, welche der Möglichkeit dazu hemmend entgegenträten. Wie wichtig das Wesen der Wahlen auf das constitutionelle Princip sei, bewiesen die frühern und neuern Reformkämpfe in Frankreich und England.

Wenn sie, die Petenten, auf den Cycclus der bei uns bestehenden wahlgesetzlichen Bestimmungen blickten, nämlich:

Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betreffend, vom 24. September 1831,

Verordnung, die Ausführung des Wahlgesetzes betreffend, vom 30. Mai 1836,

Gesetz, die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes betreffend, vom 7. März 1839,

Nachträgliche und erläuternde Bestimmungen zu der Verordnung vom 30. Mai 1836, die Ausführung des Wahlgesetzes betreffend, bei der Verordnung vom 18. März 1839,

so müßten sie gestehen, daß dieselben gegen die Wahlgesetze anderer deutschen constitutionellen Staaten, insbesondere Baden, Württemberg und Bayern, weit zurückstünden.

Wolle man auch, so sagen die Petenten weitergehend, von der hauptsächlichsten Beschränkung unseres Wahlgesetzes, daß nur eine bestimmte Anzahl Abgeordneter aus gewissen Ständen gewählt werden dürfe, absehen, da dieselbe eine nothwendige Folge der Verfassung sei, so mangle es dagegen

### 1.

der zu den Worten der Verfassungsurkunde in keiner Beziehung stehenden Vorschrift, daß der Abgeordnete bloß aus den sich dazu eignenden Männern des betreffenden Wahlbezirkes zu ernennen sei, an irgend einer rationellen Begründung. Denn halte man